Übersicht: Rahmenvertrag seit 1. Juli 2019

Zahlungs-/Lieferanspruch (Heilungsmöglichkeiten) § 6

Abzugebendes AM § 7:

Eindeutig bestimmte Verordnung (§ 7 Absatz 3)	Nicht eindeutig bestimmte Verordnung (§ 8 Absatz 3)
▸ Mit Handelsname oder Wirkstoffbezeichnung verordnetes Fertigarzneimittel ist eindeutig einem Eintrag des Preis- und Produkt-verzeichnisses zuzuordnen.	▸ Menge (Stückzahl- oder N-Verordnung) entspricht keiner in der Taxe gelisteten Packung. ▸ „AV“, nicht mehr lieferfähig, keine andere Auswahl möglich. ▸ Stückzahl und Normkenn-zeichen widersprechen sich.

Sonderregelungen dringender Fall § 17

Falls Arztrücksprache nicht möglich:

- ▸ Widerspruch Stückzahl/N-Bezeichnung: Stückzahl maßgeblich
- ▸ Keine Mengenangabe: Abgabe der kleinsten vorrätigen Packung (nicht größer als kleinster N-Bereich nach PackungsV)
- ▸ Nur Normgröße verordnet, keine Packung des N-Bereiches vorrätig bzw. N-Bereich nicht definiert: Abgabe aus dem nächstkleineren N-Bereich. Nicht vorrätig: Abgabe kleinste normierte Packung. Auch nicht vorrätig: Abgabe kleinste vorrätige Packung (keine Überschreitung der Menge des zur verordneten Normgröße nächstkleineren N-Bereiches).
- ▸ Stückzahlverordnung, Stückzahl nicht vorrätig: Abgabe der nächstkleineren vorrätigen Menge.
- ▸ Verordnetes Non-Rx-Arzneimittel nicht vorrätig: Abgabe der nächstliegenden Packungsgröße.
- ▸ Stückzahlverordnung > N_{max}-Bereich: Abgabe einer Packung des N_{max}-Bereiches oder Vielfaches davon (nicht mehr als verordnete Menge) oder einer der verordneten Menge nächstliegenden kleineren vorrätigen Packung.

Abgaberangfolge § 10

Vorrang Rabattverträge § 11

▸ Rabattarzneimittel sind vorrangig abzugeben

▸ Freie Auswahl, wenn mehrere Rabattarzneimittel zur Auswahl stehen

Abgabe preisgünstiger FAM § 12

▸ Falls kein RV vorrangig zu beachten: Abgabe eines der vier preisgünstigsten Arzneimittel*

Ausnahme Mehrfachvertrieb

Abgabe preisgünstiger Importe § 13

▸ Falls kein RV vorrangig zu beachten: Abgabe preisgünstiger Import zur Erfüllung des Einsparziels von 2 %.

▸ Preisgünstiger Import (gem. § 2 (8)):

Abgabepreis (VK-A-Rabatt)	Preis-abstand
bis 100 Euro	mind. 15 %
> 100–300 Euro	mind. 15 Euro
über 300 Euro	mind. 5 %

▸ Bonus-/Malusregelung beachten

Ausnahme: biotechnologisch hergestellte AM und antineoplatische AM zur parenteralen Anwendung

Abweichungen v. d. Abgaberangfolge § 14

- Nichtverfügbarkeit (Rabatt-AM, preisgünst. AM, preisgünst. Import)
  ▸ Sonder-PZN, GH-Beleg
- Dringender Fall (Akutversorgung, Notdienst, Pharm. Bedenken)
  ▸ Sonder-PZN, Dokumentation

Packungsgrößen § 8:

- Verordnungen zeilenweise betrachten und wie verordnet beliefern
- Keine Jumbopackungen auf GKV-Rezept
- N-Verordnung ▸ alle Packungen des N-Bereiches abgabefähig
- Stückzahl-VO aus N-Bereich ▸ alle Packungen des N-Bereiches abgabefähig
- Stückzahl-VO, kein passender N-Bereich ▸ nur identische Stückzahl abgabefähig

Auswahlbereich § 9:

§ 9 Absatz (1)	§ 9 Absatz (2)
• Original ←→ Import • Arzneimittel mit Aut-idem-Kreuz • Arzneimittel der Sub.-Liste • Biological, nicht in Anlage 1 ▸ **Auswahlbereich:** Referenzarzneimittel (= Original) oder zugehörige Importarzneimittel (Achtung: Preisanker!)	• Reine Wirkstoffverordnung • Fertigarzneimittel namentlich verordnet, ohne Austausch-verbot ▸ **Auswahlbereich:** Alle aut-idem-fähigen Arzneimittel inkl. Importe • Mehrfachvertrieb/Parallel-AM ▸ **Auswahlbereich:** Referenz -AM, Parallel-AM, alle zugelassenen Importe

Ausnahme Mehrfachvertrieb § 12 (2) und § 13:
Preisgrenze bei Originalverordnung = preisgünstigstes Parallel-AM; Abgabe zählt zum Einsparziel.

Besondere Abgabekonstellationen § 18:

- ▸ Kein Austausch von wirkstoffgleichen FAM, die nach PackungsV unterschiedlich einsortiert sind
- ▸ Kein Austausch Rx ←→ Non-Rx
- ▸ Kein Austausch AM ←→ Medizinprodukt

* Hinweis: Abzugebendes Arzneimittel darf nicht teurer sein als das verordnete Präparat.

© DAP Networks GmbH / ohne Gewähr / Stand: Juni 2022